

## Stellungnahme zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente durch die Brücke Schleswig-Holstein gGmbH

Sehr geehrte Damen und Herren des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages,

wir freuen uns über die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem am 24.11.2011 vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt.

Die Brücke Schleswig-Holstein gGmbH (kurz Brücke SH) ist mit ihrem regionalen Leistungs- und Versorgungsangebot ein landesweites Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft und Mitglied im Paritätischen Schleswig-Holstein, im Dachverband Gemeindepsychiatrie und im Unternehmensverband. Wir sind in neun Kreisen in Schleswig-Holstein tätig. Unsere Hilfen richten sich an Kinder, Jugendliche, Erwachsene und ältere Menschen mit seelischer Erkrankung, psychischer Behinderung, Suchterkrankung oder sozialer Benachteiligung.

Professionelle Hilfe und Unterstützung bieten wir in den Bereichen Arbeit und Beruf, Gesundheit und Therapie, Wohnen und Leben, Freizeit und Kontakt. Die Brücke SH beschäftigt aktuell 715 Mitarbeiter/innen: Fachkräfte aus Pädagogik, Medizin, Handwerk und Verwaltung. In unseren Werkstätten arbeiten 268 Mitarbeiter/innen. Etwa 3400 Menschen haben 2010 unsere vielfältigen Leistungen in Anspruch genommen. Seit über 20 Jahren sind wir in der Vermittlung und Begleitung für alle Menschen mit Behinderungen in Arbeit und Beschäftigung tätig. Handlungsweisend sind für uns die Grundsätze von Inklusion, Empowerment, Personenzentrierung und für den Bereich der Teilhabe an Arbeit insbesondere die Gestaltung der Angebote nach dem Prinzip des ‚erst Platzieren, dann qualifizieren‘. Unsere Angebote orientieren sich so nah wie möglich am realen Arbeitsmarkt. Sie richten sich aus an den persönlichen Bedarfen und Ressourcen der oder des Einzelnen genauso wie an den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Die arbeitsmarktpolitische Instrumentenreform ist aus unserer Sicht in keinster Weise geeignet, Personen mit schweren und multiplen Vermittlungshemmnissen gerecht zu werden.

Die Reform ist in erster Linie für Menschen gedacht, deren persönlichen und fachlichen Voraussetzungen die größtmöglichen Chancen auf Wiedereingliederung bieten. Sie richtet sich in keiner Weise an die Belange von Menschen, die aufgrund ihrer Einschränkungen nur sehr schwer und mit intensiver umfangreicher und flexibler Unterstützung einen Zugang in den allgemeinen Arbeitsmarkt finden.

Menschen mit Behinderungen oder erheblichen sozialen Einschränkungen, geringen Qualifikationen und/oder Suchtproblemen sind nach unseren Erfahrungen weit entfernt von einer Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. Ihre Vermittlungshemmnisse gehen meist einher mit langen Zeiten von Erwerbslosigkeit.

Und gerade sie sind zukünftig am härtesten von den Kürzungen betroffen!



## **Einsparungen der Eingliederungsleistungen**

Mit den geplanten Einsparungen von rund 16 Milliarden Euro und insbesondere der geplanten Kürzungen der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit wird massiv die öffentlich geförderte Beschäftigung beschnitten. Die lokalen Spielräume zur Förderung von Langzeitarbeitslosen werden stark eingeschränkt. Es sollen bis 2014 rund 4,6 Milliarden Euro im Budget für Eingliederungsleistungen von Menschen im Harz IV Bezug eingespart werden. Bereits 2011 wurden den Jobcentern Kürzungen in Höhe von 25 % ihres bisherigen Haushaltstitels zugemutet.

Entscheidend für den Erfolg einer nachhaltigen Integration in den ersten Arbeitsmarkt ist eine individuelle Passgenauigkeit des Unterstützungsangebotes, eine ganzheitliche Förderung, eine betriebsnahe Qualifizierung und die Durchführung sinnstiftender Tätigkeit.

Wir fragen uns, wie zukünftig die arbeitsmarktfernen Menschen eine Chance auf Teilhabe am Arbeitsleben haben werden? Wie kann unter diesen Bedingungen eine aktive Arbeitsmarktpolitik für diesen beeinträchtigten arbeitsmarktfernen Personenkreis gelingen?

Nach unseren langjährigen Erfahrungen und aus unserer fachlichen Sicht wird mit dem eingeschlagenen Sparkurs im Bereich der Eingliederungsleistungen eine erfolgreiche Heranführung an und in den ersten Arbeitsmarkt nicht gelingen können.

Im Folgenden nehmen wir Stellung zu einzelnen Gesetzesänderungen und wie sich diese unserer Einschätzung nach auf Menschen mit (sozialen) Behinderungen sowie auf Leistungserbringer wie die Brücke SH auswirken werden.

### **Arbeitsgelegenheiten (AGH § 16 d SGB II).**

Die oben genannten Kürzungen betreffen insbesondere den Bereich der Arbeitsgelegenheiten. Die Höhe der bisherigen Maßnahmepauschale wird auf maximal monatlich 150 Euro reduziert. Im Kreis Herzogtum Lauenburg sind wir Träger einer AGH Maßnahme. Bisher haben wir für die Begleitung von Menschen mit Schwerbehinderungen eine Pauschale in Höhe von knapp 300 Euro erhalten.

Mit einer Kürzung der Maßnahmepauschale um die Hälfte der bisherigen Höhe, werden wir unsere qualifizierten Angebote in dem Umfang und mit dem qualifizierten Personal nicht mehr anbieten können. Es ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll, die bisher in den Arbeitsgelegenheiten erfolgten Angebote des Profilings, der Stabilisierung und Qualifizierung über Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) zu regeln. Damit werden wichtige inhaltliche Instrumente der Maßnahme ausgelagert und die erfolgreiche Arbeit der Begleitung des Personenkreises beschnitten.

Ebenfalls werden zukünftig die bisherigen Beschäftigungszuschüsse für Arbeitgeber/innen stark reglementiert. Stellt ein Betrieb einen Beschäftigten aus einer AGH Maßnahme sozialversicherungspflichtig ein, kann er einen Beschäftigungszuschuss erhalten, der bis zu 75% der fehlenden Arbeitsleistung ausgleichen kann. Diese Regelung ist mit den neuen Instrumenten deutlichen Einschränkungen unterworfen:

Die Auszahlung des Beschäftigungszuschusses kann nur noch innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren und höchstens für eine Dauer von 24 Monaten erbracht werden. Und der Zuschuss darf 5 % des Eingliederungstitels nicht überschreiten. Mit dieser engen zeitlichen Begrenzung verliert das Instrument seinen Anreiz für Arbeitgeber/innen. Der Umfang des Angebotes von Beschäftigungszuschüssen ist zudem deutlich reduziert.



Neben allen finanziellen Aspekten wird Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen auch noch die Würde genommen, die Würde der Ausführung von sinnstiftender Tätigkeit. Die Bereitstellung sinnhafter am Arbeitsmarkt orientierter Tätigkeiten wird zukünftig sehr schwierig sein. Es sind nur noch Arbeiten zu fördern, die der Allgemeinheit dienen und wettbewerbsneutral sind (§16 d SGB II). Die Tätigkeiten können nicht mehr in möglichst arbeitsmarktnahen Arbeitsabläufen durchgeführt werden und sich an Ressourcen und Fähigkeiten des Einzelnen ausrichten. Das Ziel der Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt kann so nicht erreicht werden. Wir wissen aus Erfahrung, die Nähe zum Arbeitsmarkt lässt Motivation und neu entwickeltes Selbstvertrauen entstehen – die ersten Schritte auf dem Weg aus der Erwerbslosigkeit.

Im vergangenen Jahr wurden in unserer Maßnahme von 40 Teilnehmenden zwei Personen durch den AGH Träger eingestellt, zwei weitere sind aufgrund der stabilisierenden Wirkung der AGH vermittelt worden und drei Personen haben ein Ausbildungsverhältnis begonnen. Aus Sicht des Jobcenters ein großer Erfolg.

Alle waren sehr motiviert. Sie nutzten ihre Möglichkeiten, soziale Kontakte aufzubauen. Sie fühlten sich durch ihre zurückgewonnene Würde befähigt, an den ersten Arbeitsmarkt herangeführt zu werden, um sich dort weiterzuentwickeln und zu qualifizieren.

Bei aller vorgebrachten Kritik möchten wir betonen, dass wir einen Aufbau alternativer Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung begrüßen würden. Aber ohne Alternativen darf die Lösung bestehender Probleme nicht nur aus drastischen Einschränkungen des vorhandenen Instrumentariums bestehen.

### **Die Einsparungen in den Haushalten der Jobcenter verhindern individuelle und frei gestaltete Lösungsansätze.**

Im Kreis Steinburg konnte z. B. eine erfolgreiche Maßnahme nicht weiter bewilligt werden. Die Maßnahme deckte eine individuelle Begleitung von unter 25-jährigen jungen Erwachsenen ab. Entstanden war der Bedarf einer solchen Begleitung durch Erfahrungen aus dem Zukunftsprogramm Arbeit. Unser Auftrag aus diesem Programm ist die Stabilisierung und Qualifizierung junger Menschen aus dem SGB II Bezug. Sie werden begleitet und qualifiziert, um sie in eine weiterführende Maßnahme, in eine Ausbildung oder in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln. Die Vermittlungshemmnisse der Teilnehmer/innen sind so komplex und tiefgreifend, dass sowohl durch das Jobcenter als auch durch die Brücke SH der Erfolg einer dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt in Kombination mit einer weitergehenden Begleitung zur Unterstützung der Klärung des privaten Umfeldes als sinnvoll erachtet wurde.

Verlierer der Sparmaßnahmen sind junge Menschen, die in der Regel sehr arbeitsmarktfremd sozialisiert sind, beladen mit familiären und psychischen Problemen, Suchterkrankungen und/oder Einschränkungen in ihrer Lernfähigkeit. Kaum ein arbeitsmarktpolitisches Instrumentarium berücksichtigt, das gerade sie eine sehr individuelle, ganzheitliche und abgestimmte Förderung benötigen.



## **Aktivierung und berufliche Eingliederung**

### **§ 45 SGB III (vorher § 46 SGB III) Freihändige Vergabe von Leistungen**

Wir hätten es begrüßt, wenn eine freihändige Vergabe von Vermittlungsleistungen an die Integrationsfachdienste möglich bliebe.

Nach Aussage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist mit dem Inkrafttreten der VOL/A 2010 eine freihändige Vergabe der IFD-Leistungen nicht mehr möglich. Eine Herstellung und Stärkung des Wettbewerbes sei unabdingbar.

Dieser Rechtsauffassung des Bundesministeriums stehen z. B. Rechtsauffassungen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (AMSK), des Paritätischen Gesamtverbandes, des Deutschen Vereins, der Bundesarbeitsgemeinschaft Unterstützte Beschäftigung entgegen, die sich öffentlich für eine weitere freihändige Vergabe ausgesprochen haben. Mit dem Wegfall der freihändigen Vergabe von Vermittlungsleistungen an die Integrationsfachdienste in Schleswig-Holstein und dem gleichzeitigen Rückzug des Integrationsamtes aus der Strukturverantwortung, ist im Bereich der Vermittlung von Menschen mit Behinderungen und/oder multiplen Vermittlungshemmnissen eine Lücke in der Versorgung entstanden. Eine Vertreterin des Gehörlosenverbandes bat gerade öffentlich auf einer Veranstaltung zur Teilhabe an Arbeit in Kiel um die Rücknahme dieser Regelung. Seit Beginn des Jahres sei sie zunehmend mit Menschen konfrontiert, denen eine qualifizierte Beratung und Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt verwehrt sei. Diese Situation sei unerträglich für die Betroffenen.

In Schleswig-Holstein arbeiten im Auftrag des Integrationsamtes insgesamt 14 Integrationsfachdienste, von denen die Brücke SH fünf Dienste betreibt. Im Jahr 2010 wurden in Schleswig-Holstein 1.744 Vermittlungsfälle abgeschlossen, von denen 581 Menschen mit Behinderungen in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder in eine Ausbildung vermittelt werden konnten.

Bis heute wurden nur vereinzelt in einigen Kreisen Leistungen nach dem bisherigen § 46 SGB III ausgeschrieben.

Die im § 110 SGB IX festgeschriebenen Aufgaben der Integrationsfachdienste, Leistungsangebote aus einer Hand vorzuhalten (Beratung, Vermittlung, Sicherung), kann in dieser Struktur durch die Dienste nicht mehr erbracht werden. Die gängige Ausschreibungspraxis in Schleswig-Holstein hat leider die Befürchtung bestätigt, dass Vermittlungsleistungen für Menschen mit Behinderungen konsequent zurückgefahren werden.

Diese Situation ist unhaltbar und wir fordern eine Umkehr zu der im SGB IX vorgegebenen Struktur!

### **Berufsorientierungsmaßnahmen § 48 SGB III**

Wir begrüßen es, dass der Gesetzgeber hier explizit die Berücksichtigung der Maßnahmen für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf festhält. Derzeit wird in Schleswig-Holstein in allen Kreisen des Landes ein Modellprojekt Übergang Schule Beruf (ÜSB) durchgeführt. Diese Regelung stärkt die Zielrichtung des Projektes.



### **Zulassung von Trägern und Maßnahmen (§§ 177 ff SGB III)**

Nach dieser Regelung benötigen die Integrationsfachdienste erstmalig zur Durchführung ihres gesetzlichen Auftrages der Vermittlung (SGB IX) eine Träger- und Maßnahmezulassung.

In der Praxis muss ein Träger mit bis zu 5 Beschäftigten mit ca. 10.000 Euro Zertifizierungskosten rechnen (Schulung, Audit, Zulassung und Kosten des Personalaufwands zur Umsetzung der Zertifizierung). Für kleine Anbieter ist die Bereitstellung einer solchen Summe z. T. existentiell, zumal die Anerkennung nur für 3 Jahre Gültigkeit besitzt. Zudem sind einzelne Maßnahmen von fachkundiger Stelle zuzulassen. Hier muss dringend eine Regelung zur Kostensenkung erfolgen, wenn weiterhin die Teilnahme kleiner Träger an Ausschreibungen gewünscht ist.

Die Brücke SH wird zukünftig genau prüfen, ob es wirtschaftlich vertretbar ist, dass wir uns an Ausschreibungen beteiligen. Die Integrationsfachdienste sind durch den Wegfall der Refinanzierung von Vermittlungsleistungen durch das Integrationsamt bereits finanziell geschwächt. Bisher konnten wir betriebsbedingte Kündigungen vermeiden aber mit erhöhten finanziellen Anforderungen kann auch ein Träger wie die Brücke SH strukturell gewollte Verschlechterungen nicht unbegrenzt ausgleichen.

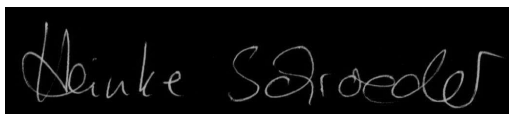
### **Abschließende Betrachtung**

Die Bundesregierung verabschiedet sich von der sozialstaatlichen Verantwortung, mittels öffentlich geförderter Beschäftigung und der Bereitstellung von individuellen passgenauen Hilfen Menschen zu unterstützen, die diese Leistungen zur Teilhabe an Arbeit dringend benötigen. Wenn Inklusion ernst gemeint ist, dann sind diese Sparmaßnahmen ein Affront gegen bisherige Bemühungen gesamtgesellschaftlicher inklusiver Veränderungsprozesse, die gerade mittels der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskommission beschlossen wurden.

Die staatlichen Folgekosten der Nichtbeachtung dieser Personengruppen werden sich erhöhen, die Langzeitarbeitslosigkeit manifestiert sich weiter, bis eine Erwerbsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Menschen erkranken dauerhaft und stehen dem Arbeitsmarkt auch keine drei Stunden mehr zur Verfügung. Sie gehen über in den Bezug von SGB XII Leistungen oder Leistungen der Rentenversicherungsträger. Diese Abwärtsspirale muss gestoppt werden!

Wir möchten an Sie als Mitglied des Sozialausschusses appellieren, sich aktiv für die schwächsten Menschen unserer Gesellschaft einzusetzen. Auch ihnen gebührt Respekt und Würde. Teilhabe an Arbeit ist ein wesentlicher Bestandteil von Teilhabe in unserem gesellschaftlichen Leben. Menschen dürfen nicht weiter an den Rand der erwerbstätigen Gesellschaft gedrängt werden.

Kiel, den 08.12.2011



Heike Schroeder  
Referentin für berufliche Rehabilitation  
und Integration



Wolfgang Faulbaum-Decke  
Geschäftsführer

